

Friedhofsgebührensatzung

für den **Friedhof** der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Mildstedt**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mildstedt in der Sitzung am 19.11.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetze nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Grabnutzungsgebühren - Verlängerungsgebühren

1. Reihengrab für 25 Jahre670,00 €
2. Wahlgrab je Breite pro Jahr / **für 25 Jahre**36,00 €/ **900,00 €**
3. zusätzliche Nutzung durch Kleinstkind 185,00 €
4. Urnenrasenfeldgrab für 25 Jahre.....900,00 €
5. Für den Wiedererwerb und für die Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbetrag der Gebühren gem. Ziffer I. 2. berechnet.

II. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie das Abräumen der Kränze und das Abhügeln der Grabstätte

1. Reihengrab für Särge **bis** 120 cm Länge 168,00 €
2. Reihengrab für Särge **über** 120 cm Länge609,00 €
3. Wahlgrab für Särge **bis** 120 cm Länge 168,00 €
4. Wahlgrab für Särge **über** 120 cm Länge640,00 €
5. Urnengrab 178,00 €

III. Gebühren Urnenrasenfeld

1. Ausstattung und Erhalt208,00 €
2. Namensgravur nach aktuellen Kosten..... 14,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- Umbettung
- a) Sarg 5-facher Satz nach Ziffer II. 1-4
 - b) Urne 2-facher Satz nach Ziffer II. 5

V. Sonstige Gebühren

Verkleinerung des Pflanzstreifens auf 1m
und Abräumen von Kantenje nach Aufwand

VI. Verwaltungsgebühren

1. Auszug aus dem Grabregister35,00 €
2. Für die Genehmigung zur Aufstellung und lfd. Überprüfung der Standsicherheit eines Grabmals
- a) liegendes Grabmal35,00 €
- b) stehendes Grabmal 105,00 €

3. Das Abräumen der Grabstelle und die Entfernung des Grabmals werden nach Ablauf der Ruhezeit in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

VII. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.

2. Die Kosten für die Errichtung von Grablegaten unterliegen **nicht** dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach der Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: www.kirchenkreis-nordfriesland.de bzw. unter www.nordfriesland-evangelisch.de (Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.09.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Mildstedt, 24.11.2015

Der Kirchengemeinderat

Gez. Peer Munske
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

Gez. Liana Hartmann
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 23.11.2015

Gez. Roger Bodin
Unterschrift

Kirchenkreissiegel

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 19.11.2015
2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 23.11.2015

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadresse www.kirchenkreis-nordfriesland.de , bzw.
www.nordfriesland-evangelisch.de

Hinweis auf Internetbereitstellung in den „Husumer Nachrichten“ am: 28.12.2015